

# SCHRIFTLICHE ZUSAMMENFASSUNG EINSCHLIESSLICH DER ERGEBNISSE DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG

Kooperationsprogramm INTERREG  
Polen – Sachsen  
2021-2027

**Datum:** 01.12.2021  
**Status:** Final  
**Bearbeitet Von:** ekovert Łukasz Szkudlarek  
ul. Średzka 10/1B  
54-017 Wrocław

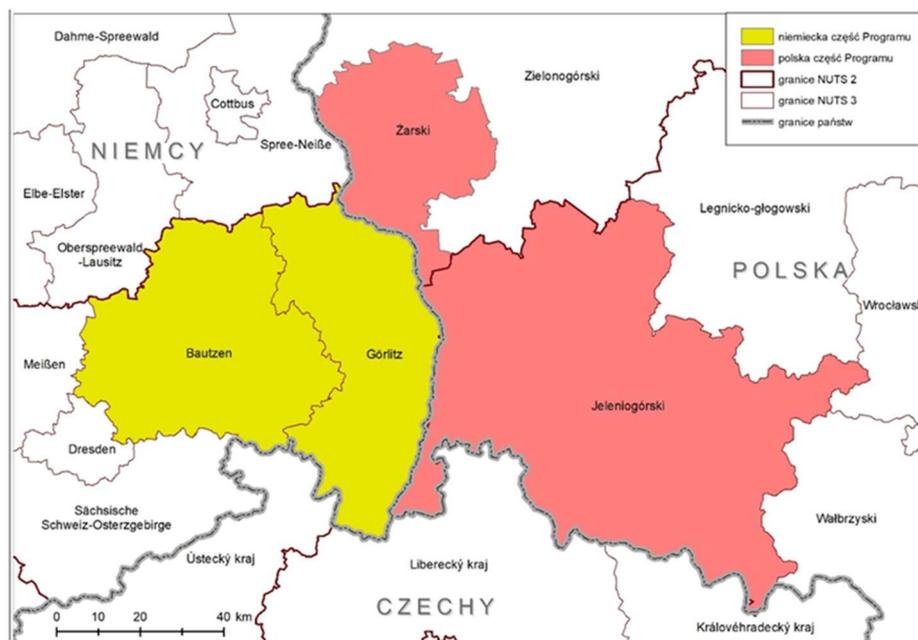
## INHALT

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>IM UMWELTBERICHT ENTHALTENE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>6</b>
2.1	Zusammenfassung der im Bericht enthaltenen Bestimmungen .....	6
2.2	Berücksichtigungsweise der im Bericht enthaltenen Bestimmungen.....	9
<b>3</b>	<b>INFORMATIONEN ÜBER DEN VERLAUF DER IM RAHMEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG ABGEHALTENEN ÖFFENTLICHEN KONSULTATIONEN.....</b>	<b>11</b>
3.1	Stellungnahme, von der in Art. 57 und 58 UVP-Gesetz die Rede ist.....	12
3.2	Eingegebenen Kommentare.....	12
<b>4</b>	<b>ERGEBNISSE DER BEWERTUNG DER MÖGLICHKEIT GRENZÜBERSCHREITENDER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES PROGRAMMENTWURFS.....</b>	<b>14</b>
<b>5</b>	<b>VORSCHLÄGE FÜR DIE METHODE UND DER HÄUFIGKEIT ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE SICH AUS DER DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS ERGEBEN.....</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>ANLAGE – DETAILANALYSE DER ANMERKUNGEN, ANTRÄGE UND STELLUNGNAHMEN AUS DEM SUP-VERFAHREN .....</b>	<b>27</b>

# 1 EINFÜHRUNG

Der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde das Projekt unterzogen: „Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2021-2027“ (nachstehend Programm). Dieses Dokument ist die Grundlage der finanziellen Förderung aus EU-Mitteln für Projekte, die in Grenzgebieten (in diesem Fall Polnisch-Sächsische Grenzregion) umgesetzt werden, gemäß der Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)

Das Programm umfasst die Subregion Jelenia Góra (NUTS3) der Woiwodschaft Niederschlesien, und den Kreis Żarski (LAU1) (Woiwodschaft Lebus) auf polnischer Seite, auf deutscher Seite die Kreise Bautzen und Görlitz (NUTS3) im Freistaat Sachsen (Abb. 1). Die Gesamtfläche des vom Programm umfassten Gebiets (Fördergebiet) beträgt 11 471 km<sup>2</sup>. Das Gebiet beinhaltet drei große physikalisch-geographische Einheiten: die Sudeten (im südlichen Teil), die Sachsen-Lausitzer Tiefebene (im nordwestlichen Teil) sowie die Mittelpolnische Tiefebene (im östlichen Teil).



**Abb. 1 Fördergebiet des Kooperationsprogramms Interreg Polen – Sachsen 2021-2027 (eigene Bearbeitung)**

Das Programm wird in den Jahren 2021-2027 auf der Umsetzung von 3 Prioritäten basieren (Tabelle 1), die das Einzelziel 2.4 im Rahmen des 2. Ziels

der Politik, die Einzelziele 4.2 und 4.6 aus Ziel 4 sowie das Einzelziel 6.6 umsetzen werden.

**Tabelle 1 Prioritäten des Programms Interreg Polen – Sachsen, im Zeitraum 2021-2027**

Priorität	Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel
<p><b>1. Ein nachhaltiger Grenzraum – Prävention und Anpassung an den Klimawandel</b></p>	<p>Politisches Ziel 2 – Ein grünerer, CO<sub>2</sub>-armer Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p> <p>Spezifisches Ziel 2.4: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen</p>
<p><b>2. Ein lebenswerter Grenzraum – Bildung, Kultur und Tourismus</b></p>	<p>Politisches Ziel 4 – Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p> <p>Spezifisches Ziel: 4.2. Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung</p> <p>Spezifisches Ziel 4.6: Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen</p>
<p><b>3. Ein dialogorientierter Grenzraum – Kooperationen von Einwohnern und Institutionen</b></p>	<p>Interreg-spezifisches Ziel –</p> <p>Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit</p> <p>Spezifisches Ziel 6.6: Weitere Maßnahmen zur Unterstützung von „Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit“</p>

Im Laufe der Vereinbarungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten wurde angenommen, dass das Programm in Anlehnung an polnische Vorschriften und Verwaltungsverfahren bearbeitet wird, unter Berücksichtigung der EU-Anforderungen. Gemäß diesen qualifiziert das Programm sich zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Es wurde angenommen, dass die Prüfung in Anlehnung an polnische Vorschriften durchgeführt wird, d. h. das Gesetz vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und ihren Schutz, die Beteiligung der Gesellschaft am Umweltschutz sowie über Umweltverträglichkeitsprüfungen (einheitlicher Text GBl. von 2021, Pos. 247), sog. UVP-Gesetz, das in seinem Umfang die Bestimmungen der SUP-Richtlinie berücksichtigt, was die volle Konformität mit den Vorschriften und Anforderungen der Europäischen Union garantiert.

Das übergeordnete Ziel der Umweltprüfung ist die Unterstützung einer dauerhaften und nachhaltigen Entwicklung durch die Analyse und Bewertung der potenziellen Umweltauswirkungen in einer möglichst frühen Phase der Planung von Maßnahmen im Rahmen der Programmdokumente auf jeder Ebene der strategischen Planung.

## 2 IM UMWELTBERICHT ENTHALTENE BESTIMMUNGEN

### 2.1 Zusammenfassung der im Bericht enthaltenen Bestimmungen

Der in Anlehnung an die Anforderungen des UVP-Gesetzes erstellte Umweltbericht ist das Äquivalent zu dem in der erwähnten SUP-Richtlinie enthaltenen Umweltbericht.

Der Bericht wurde in dem Umfang bearbeitet, der sich aus Art. 51 Abs. 2 OÖS-Gesetz ergibt, unter Wahrung der Bedingungen, von denen in Art. 52 Abs. 1 und 2 des o. g. Gesetzes die Rede ist, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Haupt-Sanitätsinspektors (Schreiben Zeichen HŠ.NS.530.1.2021 vom 18. März 2021) sowie des Generaldirektors für Umweltschutz (Schreiben DOOŠ-TSOOŠ.411.11.2021.TW vom 24. März 2021) - Gebiet Polens und des Sächsischen Ministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vom 17. Mai 2021 (Gebiet Deutschlands). Die tabellarische Aufstellung der Orte der Berücksichtigung der o. g. Anforderungen ist in Anlage 1 enthalten. Der Bericht wurde für Version 9.4 des Programms vom 16. Juni 2021 erstellt.

Im Laufe der Arbeiten konzentrierte das Autorenteam sich auf jene Umweltelemente, auf die sowohl das bewertete Dokument als auch die daraus folgende Projektumsetzung tatsächliche (negative oder positive) Auswirkungen haben können. Die durchgeführten Bewertungen berücksichtigen den hohen Grad der Allgemeinheit des Dokuments, der sich durch seinen Rahmencharakter auszeichnet, die Möglichkeit der Ergänzungen in weiteren Phasen der Programmierung, den Mangel an detaillierten Auswahlkriterien der Projekte sowie den Mangel an räumlichen Indikationen. Gemäß der Empfehlung des Generaldirektors für Umweltschutz haben die Arbeiten am Bericht auch die Bearbeitung von Empfehlungen bezüglich der Formulierung der Auswahlkriterien von Projekten berücksichtigt, die die Erfüllung der Umweltschutzanforderungen bei ihrer Umsetzung ermöglichen, und/oder Projekte mit dem höchsten positiven Umwelteinfluss (Stärkung positiver Auswirkungen). Diese Herangehensweise berücksichtigt auch die vom Sächsischen Ministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft formulierte Empfehlung, die angibt, dass der Bericht eine im Bereich der Minimierung potenzieller negativer Auswirkungen nützliche Studie sein sollte, und auch zu einer besseren Berücksichtigung der Umweltaspekte im Programm beitragen sollte.

Die im Kontext des ersten der beiden erwähnten Aspekte durchgeführte Prüfung, d. h. Konformität mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung, hat gezeigt, dass im Rahmen des Programms keine Eingriffe vorgesehen sind, die sich auf eine zu einem der 17 Hauptziele der nachhaltigen Entwicklung widersprüchliche Weise auswirken könnten, die im Dokument der UNO „Agenda 2030“ enthalten sind. Außerdem wurde eine große Konformität mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung nachgewiesen, und es wird ein positiver Beitrag zur Erreichung der Ziele erwartet, die in der erneuerten Europäischen Strategie für Nachhaltige Entwicklung festgelegt werden, insbesondere in regionaler Skala, im Fall aller im Rahmen des Programms geplanten Prioritäten.

Analysen eines weiteren Aspekts, d. h. der Konformität mit den Umweltschutzzielen, die auf EU-Ebene, in Polen und in Sachsen festgelegt wurden, haben gezeigt, dass die Programmierung des beurteilten Dokuments unter Berücksichtigung aller essenziellen Richtlinien und Strategien in dieser Hinsicht durchgeführt wurde, und in hohem Maße die Umweltschutzziele berücksichtigt. Es wurden keine Widersprüche zwischen dem bewerteten Programm und den Dokumenten festgestellt, die die Umweltschutzziele definieren. Im Bericht wurde betont, dass eine noch bessere Berücksichtigung der Umweltaspekte und eine Unterstützung beim Erreichen der Umweltschutzziele in der Grenzregion möglich ist, durch die Ausrichtung finanzieller Unterstützung für Projekte, die ihre Berücksichtigung während der Planung und Umsetzung nachweisen. Das ist durch die Anwendung verpflichtender Anforderungen möglich, die die Programmbegünstigten in der Phase der Projektvorbereitung erfüllen müssen und/oder durch die Belohnung von Projekten, die die Umweltschutzziele besser berücksichtigen.

Die wichtigste, aus der durchgeführten Prüfung folgende Schlussfolgerung ist die Tatsache, dass in ihrem Laufe keine Auswirkungen mit wesentlich negativem Charakter festgestellt wurden, darunter keine wesentlichen Auswirkungen auf den Zustand und die Integrität der Netze von Schutzgebieten, darunter Natura 2000.

Aus der durchgeführten Prüfung der Auswirkungen folgt, dass die Implementierung des Projekts mit vielen positiven Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen verbunden sein sollte. Die identifizierten, potenziellen negativen Auswirkungen wurden als lokal, von geringer Bedeutung qualifiziert. Diese können abgeschwächt oder vollständig minimiert werden, mithilfe der detaillierteren Ausführung und Erläuterung der Bestimmungen des Programms sowie der entsprechenden Formulierung

der Kriterien, die die Grundlage für die Auswahl der Anträge auf Finanzierung von Projekten darstellen. Im Bericht wurden Auswahlkriterien für Projekte dargestellt, die die Erfüllung der Umwelanforderungen bei der Implementierung des Programms ermöglichen.

Im Rahmen der bearbeiteten Empfehlungen wurde die Einführung zusätzlicher Regeln und Kriterien vorgeschlagen, die die Sicherung der Umweltinteressen sowie die Stärkung der positiven Ergebnisse der Umsetzung der Projekte gewährleisten, insbesondere im Kontext der Umwelt- und Klimaziele der Europäischen Union.

Die wichtigste Empfehlung ist der Vorschlag der Einführung eines horizontalen Grundsatzes der ausschließlichen Finanzierung von Projekten, die keinen ernsthaften Schaden zufügen, also dem sog. DNSH-Grundsatz entsprechen - „*Do No Significant Harm*“ . Darüber hinaus wurde die Belohnung von Projekten vorgeschlagen, die einen positiven Einfluss auf Umwelt- und Klimathemen haben, d. h. einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung von Umweltzielen leisten, die auf EU-Ebene festgelegt wurden.

Dieser Ansatz garantiert, dass die Umweltschutzziele im Rahmen des Programms konsequent umgesetzt werden, und die finanzierten Projekte keinem von ihnen schaden. Das kann erreicht werden, indem von den Begünstigten die Abgabe einer Erklärung im Laufe des Antragstellungsverfahrens gefordert wird, dass das vorgeschlagene Projekt dem DNS-Prinzip entspricht, im Sinne von Art. 17 der sog. Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2020/852). Die Anforderung der Abgabe der Erklärung sollte in der Phase der formellen Bewertung überprüft werden und alle Investitionen betreffen, die aus den Mitteln des Programms finanziert werden.

Darüber hinaus wird im Rahmen des Bewerbungsprozesses empfohlen, zusätzlich Projekte zu belohnen, die auf wesentliche Weise zum Erreichen von einem der sechs Umweltziele beitragen, die in der erwähnten Verordnung festgelegt werden. Die Idee der Belohnung in dieser Phase der Projektbewertung bezieht sich auf die Einführung zusätzlicher Punkte für Projekte, die auf wesentliche Weise zu einem der Umweltziele beitragen, die für die Gesellschaft wichtig sind oder den bisherigen Druck auf die Umwelt minimieren. Zusätzliche Punkte können für Projekte gewährt werden, die die Bedingungen aus Art. 10 - 15 der Verordnung erfüllen. Das können zusätzliche Kriterien für die Bewertung der zur Finanzierung gemeldeten Projekte sein, die in den Auswahlordnungen enthalten sind. Die Bewertung eines wesentlichen Beitrags zur Umsetzung von Umweltzielen kann auch Nicht-Investitionsvorhaben betreffen, wenn diese ein Erreichen von Umweltzielen in

anderen Bereichen der Tätigkeit ermöglichen (z. B. in Bereichen, die direkt mit der Umsetzung des Vorhabens verbunden sind).

Die Konstruktion der Auswahlkriterien für Projekte in der Phase seiner Implementierung in Anlehnung an die in der Stellungnahme der Autoren vorgeschlagenen Grundsätze, erlaubt die Vermeidung des Risikos für das Auftreten negativer Umweltauswirkungen, mit gleichzeitiger Maximierung des positiven Beitrags des Programms zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele der EU.

## **2.2 Berücksichtigungsweise der im Bericht enthaltenen Bestimmungen**

Im Bericht wurden Vorschläge von Lösungen vorgestellt, die aus dem durchgeführten Verfahren zur strategischen Umweltprüfung des Projekts Programm Interreg Polen – Sachsen folgen, darunter auch jener, die im Laufe der Konsultationen unter Beteiligung der Gesellschaft gemeldet wurden, sowie aus den Anträgen und Stellungnahmen der zuständigen Behörden.

Die für die Vorbereitung und Umsetzung des Programms Interreg Polen – Sachsen 2021-2027 verantwortlichen Institutionen berücksichtigen während seiner Implementierungsphase die folgenden Empfehlungen, enthalten in Kapitel 5.1 *Empfohlene Änderungen am Programm*:

- Überlegungen zur Durchführung eines Systemprojekts zur Angleichung der in Klimamodellen enthaltenen Daten an regionale Gegebenheiten. Die so aufbereiteten Daten sollen die Grundlage für Projekte zur Entwicklung von Analysen, Strategien und Programmen im Bereich der Bekämpfung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und der Entwicklung gemeinsamer Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel bilden.
- Erwägung der Durchführung eines Projekts zur gemeinsamen Bestandsaufnahme und Natur- und Landschaftsaufwertung im Fördergebiet. Eine solche Studie sollte die Grundlage sowohl für die Entwicklung von Plänen und Strategien als auch für Entscheidungen über den Standort von Investitionen sein.
- Präzisere Ausführung des Begriffs „grüne Wirtschaft“ in Priorität II oder Klärung dieses Begriffs im Handbuch für Begünstigte und/oder in den Wettbewerbshandbüchern
- In der Phase der Auswahl der Projekte wird empfohlen, die Förderung verpflichtend auf jene Projekte zu beschränken, die keinen ernsthaften

Schaden verursachen, im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 (Taxonomie-Verordnung).

- Projekte im Zusammenhang mit der Schaffung umfassender touristischer Dienstleistungen auf der Grundlage der Vernetzung von Einrichtungen sowie der touristischen Infrastruktur sollten die maximale Kapazität und Widerstandsfähigkeit der von ihnen genutzten Umwelt berücksichtigen. Diese Themen können ein Element der Projektauswahl sein, und zukünftige Begünstigte sollten sie in der Begründung des Projekts erwähnen.

Die zwei ersten Empfehlungen enthielten die Empfehlung der Änderung des Titels der Priorität I, nach einer eingehenden Analyse wurde jedoch befunden, dass der Titel den aktuellen, engen Wortlaut beibehalten kann.

In Bezug auf die vorgeschlagenen alternativen Varianten, die auf der Anwendung von Auswahlkriterien für Projekte beruhen, die die Erfüllung der Umweltschutzanforderungen bei ihrer Umsetzung erlauben, verpflichten sich die Institutionen, die das Programm implementieren, zur Anwendung der DNSH-Grundsätze sowie der Kriterien zur Bewertung von Projekten, die beschrieben werden in Kapitel 5.2 *Analyse möglicher Alternativen im Bereich der Auswahlkriterien von Projekten die die Erfüllung der Umweltschutzanforderungen bei ihrer Umsetzung ermöglichen* .

Die übrigen Empfehlungen bezüglich der Belohnung von Projekten, die einen positiven Einfluss auf Umwelt- und Klimathemen haben (beschrieben im Bericht in Kapitel 5.2 *Analyse möglicher Alternativen im Bereich der Auswahlkriterien von Projekten die die Erfüllung der Umweltschutzanforderungen bei ihrer Umsetzung ermöglichen* werden hingegen in den Implementierungsdokumenten des Programms berücksichtigt und in der Phase der Bewerbung um Mittel des Programms angewandt.

### 3 INFORMATIONEN ÜBER DEN VERLAUF DER IM RAHMEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG ABGEHALTENEN ÖFFENTLICHEN KONSULTATIONEN

Die Konsultation wird gemäß dem Art. 54, Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zur Information über die Umwelt und ihren Schutz, über die Teilnahme der Gesellschaft am Umweltschutz sowie die Prüfungen der Auswirkung auf die Umwelt durchgeführt. Die für die Untersuchung der Kommentare zuständige Behörde ist das Ministerium für Fonds und Regionalpolitik.

Informationen zu der durchgeführten Konsultation wurden (in polnischer und deutscher Sprache) auf den folgenden Websites veröffentlicht:

<https://www.ewt.gov.pl/strony/wiadomosci/publiczne-konsultacje-prognozy-oddzialywania-na-srodowisko-dla-projektu-programu-interreg-polska-saksonia-2021-2027/>

<https://www.gov.pl/web/fundusze-regiony/rozpoczely-sie-konsultacje-publiczne-prognozy-oddzialywania-na-srodowisko-projektu-programu-interreg-polska--saksonia-2021-2027>

[PUBLICZNE KONSULTACJE PROGNOZY ODDZIAŁYWANIA NA ŚRODOWISKO dla Interreg Polska - Saksonia 2021-2027 - Widok wiadomości - \(plsn.eu\)](https://www.plsn.eu/publiczne-konsultacje-prognozy-oddzialywania-na-srodowisko-dla-interreg-polska-saksonia-2021-2027-widok-wiadomosci)

[https://www.facebook.com/permalink.php?story\\_fbid=2968795216694745&id=1583796415194639&\\_tn=K-R](https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=2968795216694745&id=1583796415194639&_tn=K-R)

<https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/smr/beteiligung/themen/1026057>

<https://de.plsn.eu/-/die-offentliche-konsultation-vom-umweltbericht-fur-den-programm-interreg-polen-sachsen-2021-2027>

Kommentare und Anregungen konnten vom 17. August 2021 bis 18. Oktober 2021 wie folgt eingereicht werden:

- über das Online-Formular,
- schriftlich an die Adresse des Ministeriums für Fonds und Regionalpolitik,
- mündlich zur Niederschrift, d.h. nach vorheriger Terminabsprache mit dem Ministerium war eine persönliche Vorstellung möglich.

Außerdem wurde der Umweltbericht zur Einsicht bereitgestellt:

- am Sitz des Gemeinsamen Programmsekretariats,
- beim Ministerium für Fonds und Regionalpolitik, Abteilung für territoriale Zusammenarbeit,
- auf dem Portal zur öffentlichen Konsultation der Sächsischen Landesregierung  
<https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/smr/beteiligung/themen/1026057>

Über die laufende Konsultation und die Möglichkeit, Kommentare und Anregungen abzugeben, informierte auch die Presse:

- Gazeta Lubuska, am 4. Oktober 2021.
- Gazeta Wrocławska, am 4. Oktober 2021.

### **3.1 Stellungnahme, von der in Art. 57 und 58 UVP-Gesetz die Rede ist**

Der Programmentwurf wurde zusammen mit dem Umweltbericht folgenden Behörden zur Stellungnahme vorgelegt:

- Generaldirektor für Umweltschutz,
- Haupt-Sanitätsinspektor,
- Sächsischen Ministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft,

die ihre Meinung geäußert haben.

### **3.2 Eingegebenen Kommentare**

Im Zuge der Stellungnahmen und der öffentlichen Konsultation wurden insgesamt 16 Kommentare und Anmerkungen zum Umweltbericht abgegeben. Die numerische Aufteilung ist wie folgt:

- Sächsischen Ministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft – 10 Kommentare,
- Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung – 2 Kommentare,
- Landesamt für Archäologie Sachsen, Landesarchäologie – 1 Kommentar,

– Generaldirektor für Umweltschutz – 3 Kommentare.

Während der öffentlichen Konsultation gingen keine Kommentare von natürlichen Personen, Unternehmern und Nichtregierungsorganisationen ein. Der Haupt-Sanitätsinspektor gab eine positive Stellungnahme zum Programm und zum Umweltbericht ohne Kommentare ab.

Die meisten Kommentare betrafen der Umweltbericht und wiesen auf die Notwendigkeit hin, sie zu ergänzen. Eine Stellungnahme des Sächsischen Ministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft weist darauf hin, dass der Umweltbericht und das Programm zur Anpassung an den Klimawandel in der Land- und Forstwirtschaft nicht in dem Umweltbericht und das Programm zur Anpassung an den Klimawandel aufgenommen wurden und somit müssen beide Dokumente erweitert werden, damit Aktivitäten in diesen Bereichen unterstützt werden können, insbesondere durch ökosystembasierte Aktivitäten. Eine erneute Analyse der Programmbestimmungen zusammen mit dem Umweltbericht hat gezeigt, dass Unternehmungen dieser Art bei dem derzeitigen Wortlaut des Programms kofinanziert werden können. Darüber hinaus empfiehlt der Umweltbericht die Prämierung von Projekten, die sich positiv auf Umwelt- und Klimafragen auswirken.

Von den 16 Kommentaren wurden die meisten vollständig berücksichtigt (9 Kommentare), 5 Kommentare wurden teilweise berücksichtigt, während 2 Kommentare nach der erneuten Überprüfung des Programms und des Umweltberichts abgelehnt wurden

Die Analyse aller Anmerkungen und Anträge, die im Prozess der Konsultationen eingereicht wurden, einschließlich der Begründung der Annahme oder Ablehnung wird in der Tabelle in der Anlage 1 dargestellt.

## 4 ERGEBNISSE DER BEWERTUNG DER MÖGLICHKEIT GRENZÜBERSCHREITENDER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES PROGRAMMENTWURFS

Die Ziele und Prioritäten des Programms stehen in engem Zusammenhang mit dem Aufbau einer gegen den Klimawandel beständigen Grenzregion unter Berücksichtigung der Umweltanforderungen, die nach dem Dasein als gesellschaftsfreundliche Region strebt (für Einwohner und Besuchende). Die Vorhaben des Programms berücksichtigen die Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Es ist möglich, dass grenzüberschreitende Umweltauswirkungen auftreten, aber wie die Detailbewertungen für einzelne Komponenten sowie die Gesamtbewertungen der einzelnen Prioritäten zeigen, handelt es sich dabei um positive Auswirkungen. Leichte und unbedeutende negative Auswirkungen können mit der Durchführung von Pilotprojekten und Projekten zur Verbesserung im Bereich des Zugangs zur touristischen Infrastruktur verbunden sein, diese werden jedoch nur lokaler Natur sein. Darüber hinaus werden sie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes durchgeführt, was eine Umsetzung unter Wahrung höchster Sorgfalt für die Natur gewährleistet.

Im Hinblick auf Obiges wurde im Rahmen des SUP-Prozesses kein Verfahren bezüglich der grenzüberschreitenden Umweltauswirkung durchgeführt.

## 5 VORSCHLÄGE FÜR DIE METHODE UND DER HÄUFIGKEIT ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN, DIE SICH AUS DER DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS ERGEBEN

Eine der Empfehlungen ist die Verabschiedung der verbindlichen Regel, dass das Programm keine Projekte unterstützt, die der Erreichung der Umweltziele im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 einen ernsthaften Schaden zufügen können. Gleichzeitig ist gemäß der EU-Umwelt- und Klimapolitik in allen aus EU-Mitteln finanzierten Instrumenten danach zu streben, dass ein Teil der EU-Mittel auf die Umsetzung von Umwelt- und Klimazielen ausgerichtet ist<sup>1</sup>. In Verbindung mit Obigem wird vorgeschlagen, folgende Indikatoren in den Katalog der auf gesamter Programmebene überwachten Indikatoren aufzunehmen:

Lfd. Nr.	Name des Indikators	Beschreibung des Indikators	Maßeinheit	Zwischenwert [2024]	Zielwert [2029]
1.	Anzahl der kofinanzierten Projekte, die dem DNSH-Prinzip im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 entsprechen	Der Wert des Indikators umfasst alle im Rahmen des Programms geförderten Projekte, die dem Grundsatz „keinen ernsthaften Schaden zufügen“ entsprechen [eng. „Do No Significant Harm“ (DNSH)] im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852.	Stk.		sollte mit den analogen Werten übereinstimmen, die für den Indikator für die Anzahl der Projekte, die im Rahmen des Programms kofinanziert werden sollen, angenommen wurden

---

<sup>1</sup> Dieser Ansatz folgt direkt aus den Bestimmungen des Europäischen Green Deals

2.	Der Prozentsatz der Mittel, die direkt für die Durchführung von Projekten verwendet werden, die wesentlich zur Erreichung der Umweltziele sind, nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852	Der Wert des Indikators sollte den Anteil der im Rahmen des Programms ausgegebenen EU-Mittel umfassen, die für die Durchführung von Projekten bestimmt sind, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele leisten, d. h. die Voraussetzungen des Art. 10-15 dieser Verordnung erfüllen, in Bezug auf die Mittel, die für die Durchführung aller Projekte im Rahmen des Programms ausgegeben wurden	%		
3.	Der Anteil der Mittel, der direkt für die Durchführung von Projekten verwendet wird, die eine	Der Wert des Indikators sollte den Anteil der im Rahmen des Programms ausgegebenen EU-Mittel umfassen,	%		

	<p>umfassende Anwendung der Prinzipien des Ökodesigns im Sinne der in der EU geltenden Normen oder Vorschriften voraussetzen, die u. a. ausgerichtet sind auf die Verlängerung der Lebensdauer des Produkts; Design für Recycling; Entwicklung von Upcycling oder anderen Maßnahmen, die auf das "Schließen des Kreislaufs" abzielen.</p>	<p>der für die Durchführung von Projekten verwendet wird, die eine umfassende Anwendung der Grundsätze des Ökodesigns voraussetzen</p>			
--	---	--	--	--	--

Die Einschaltung des ersten Indikators garantiert, dass im Rahmen des Projekts keine Projekte finanziert werden, die einen ernsthaften Schaden verursachen können und gleichzeitig eine Gefahr für die Umsetzung der Umweltziele, im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 darstellen können. Im Fall der Annahme des horizontalen Grundsatzes, der ausführt, dass im Rahmen des Programms **ausschließlich** Projekte finanziert werden können, die dem DNSH-Prinzip entsprechen, wird es keine Notwendigkeit der Überwachung des Indikators auf Programmebene geben. Dieser Indikator sollte für alle im Rahmen des Programms unterstützten Projekte überwacht werden.

Der zweite Indikator ermöglicht eine laufende Überwachung des Programmbeitrags zur Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele. Die Kontrolle dieses Indikators ermöglicht es auch zu reagieren, wenn das Erreichen des angenommenen Niveaus des Indikators gefährdet ist. Unter Berücksichtigung der ehrgeizigen Ziele der Gemeinschaft sollte versucht werden, diesen Indikator zu maximieren (z. B. durch geeignete Wahl der Gewichtung der horizontalen Kriterien bezüglich des Beitrags von Projekten zur Erreichung der Umweltklimaziele). Dieser Indikator sollte auf alle im Wettbewerbsverfahren ausgewählten Projekte angewendet werden.

Der dritte Indikator ermöglicht eine laufende Überwachung des Programmbeitrags zur Durchführung von Projekten mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt. Ökodesign zu fördern bedeutet aus ökologischer Sicht, Begünstigte zu ermutigen, Umweltauswirkungen zu berücksichtigen und ein Produkt/eine Dienstleistung so zu gestalten, dass Ressourceneffizienz, Energieeffizienz und Umweltschutz in allen Phasen des Produkt- oder Dienstleistungslebenszyklus berücksichtigt werden. Dieser Indikator sollte auf alle im Wettbewerbsverfahren ausgewählten Projekte angewendet werden.

Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um aus EU-Mitteln finanzierte Programme zu verbessern, um das Risiko negativer Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern, die positiven Auswirkungen auf die Umwelt zu maximieren und Umwelt- und Klimaziele zu erreichen. Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Grundsatz der Unterstützung von Projekten, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung mindestens eines der Umweltziele aus Art. 9 gemäß Art. 10-16 der Verordnung (EU) 2020/852 leisten, wird empfohlen, ihren Anteil an Projekten zu überwachen. Aus den vorstehenden Gründen wird vorgeschlagen, die folgenden Indikatoren in den Katalog der während der Programmdurchführung überwachten Indikatoren aufzunehmen (z. B. als überwachte Indikatoren auf Ebene der detaillierten Prioritätenbeschreibung):

Lfd. Nr.	Name des Indikators	Beschreibung des Indikators	Maßeinheit
1.	Anzahl der Projekte, die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele leisten	Zum Wert des Indikators sollten alle im Rahmen des Programms geförderten Projekte eingerechnet werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der in Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 genannten Umweltziele	Stk.

		leisten, d. h. mindestens eine der in Art. 10-15 dieser Verordnung genannten Bedingungen erfüllen, was gleichbedeutend mit dem Empfang zusätzlicher Punkte im Rahmen von mindestens einem horizontalen Kriterium bezüglich des wesentlichen Beitrags zur Umsetzung von Umweltzielen ist.	
2.	Anzahl der Projekte, die unter Verwendung der Richtlinien des Ökodesigns entworfen wurden, des Konzepts des Lebensdauer-Managements (LCM – Life Cycle Management) sowie der Implementierung umwelt- und klimafreundlicher Geschäftsmodelle	Zum Wert des Indikators sollten alle im Rahmen des Programms geförderten Projekte eingerechnet werden, die unter Anwendung der Ökodesign-Richtlinien, des Konzepts des Lebensdauer-Managements (LCM – Life Cycle Management) und der Implementierung umwelt- und klimafreundlicher Geschäftsmodelle entworfen wurden, die die Berücksichtigung des Einflusses des jeweiligen Produkts oder der Dienstleistung auf die Umwelt, das Klima und die Gesellschaft während des gesamten Lebenszyklus in den Vordergrund stellen, zum Wert des Indikators sollten alle im Rahmen des Programms geförderten Projekte eingerechnet werden, was gleichbedeutend mit dem Empfang zusätzlicher Punkte im Rahmen von des horizontalen Kriteriums bezüglich dieses Themas ist.	Stk.

Die Implementierung des vorgeschlagenen Systems sollte auf der Zuordnung entsprechender Indikatoren im System zu jenen Projekten beruhen, für die die Antragsteller einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung von Umweltzielen nachgewiesen haben, d. h. jene, die zusätzliche Punkte im Rahmen der Umweltkriterien erhalten haben, die weiter oben vorgeschlagen werden. Die

Auswahl des Indikators wäre gleichbedeutend mit dem Erhalt zusätzlicher Punkte im Rahmen des entsprechenden Kriteriums bezüglich des wesentlichen Beitrags zur Umsetzung von Umweltzielen. Die genannten Indikatoren sollten einheitlich in allen im Wettbewerbsverfahren ausgewählten Projekten überwacht werden.

Die Implementierung des vorgeschlagenen **Systems kann viele zusätzliche Vorteile bringen**. Die Zuordnung von Indikatoren zu Objekten, die zur Umsetzung der Umweltziele passen, wird die Gewinnung von Informationen ermöglichen (auf Grundlage der im informatischen System überwachten Daten), die sich z. B. auf den Wert von EU-Mitteln beziehen, die für die Umsetzung von Vorhaben bestimmt sind, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Umwelt- und Klimaziele infolge der Umsetzung dieser Art von Projekten leisten.

Die vorgeschlagenen Indikatoren erlauben die laufende Überwachung der Folgen der Programmumsetzung, und werden auch die detaillierte Bewertung des Einflusses des Programms auf die Umsetzung von Umwelt- und Klimazielen der Gemeinschaft in der Phase der Zwischen- und Abschlussbewertung des Programms ermöglichen.

Zusätzlich wird das Testen der vorgeschlagenen Indikatoren empfohlen, und ihre eventuelle Korrektur nach den ersten Bewerbungsverfahren. Auch die Vorbereitung eines Handbuchs für Begünstigte und Personen, die Projekte bewerten, wird vorgesehen, das die Art der Überprüfung des DNSH-Grundsatzes festlegt, und eine Synthese der Anhänge zur Verordnung (EU) 2020/852 enthält, die optimal an die Spezifik der Typen von Vorhaben angepasst ist, die aus den Mitteln des Programms finanziert werden.

Nimmt man die Übernahme der Empfehlungen bezüglich der Belohnung von Projekten an, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der in Art. 9 der *Verordnung 2020/852*<sup>2</sup> genannten Umweltziele leisten, werden nachstehend die Annahmen zum Überwachungssystem der Ergebnisse auf Projektniveau vorgestellt.

Bezug nehmend auf den Katalog der Indikatoren für Nachhaltige Entwicklung, WLWK-Indikatoren<sup>3</sup>, sowie die Annahmen in den Anlagen zur *Verordnung*

---

<sup>2</sup> Projekte, die zusätzliche Punkte im Rahmen horizontaler Kriterien erhalten haben, bezüglich des bestehenden Beitrags zur Umsetzung der in Kapitel 5.1 vorgeschlagenen Umweltziele.

<sup>3</sup> Gemeinsame Liste der Schlüsselindikatoren.

2020/852 wurde nachstehend ein Katalog von Indikatoren bearbeitet, die zur Überwachung, auf Projektniveau, von sowohl positiven Effekten (also jenen, die aus der Einbringung eines wesentlichen Beitrags zur Umsetzung der Umweltziele folgen) als auch negativen Effekten (also jenen, die ernsthafte Schäden im Sinne von Art. 17 der *Verordnung 2020/852* verursachen), im Fall, wenn das Überwachungssystem negative Trends im Bereich ihrer Werte anzeigt.

<b>Ziel 1: Abschwächung des Klimawandels</b>	
1.1	Reduzierung der Emission von Treibhausgasen pro Jahr (CO <sub>2</sub> Äquivalent, ausgedrückt in Tonnen pro Jahr)
1.2	Reduzierung der Emission von Treibhausgasen im Verhältnis zum Ausgangsniveau <sup>4</sup> (%)
1.3	Reduzierung des Energiebedarfs aus nicht erneuerbaren Quellen (MWh/Jahr)
1.4	Reduzierung des Energiebedarfs aus nicht erneuerbaren Quellen im Verhältnis zum Ausgangsniveau <sup>5</sup> (%)
<b>Ziel 2: Anpassung an den Klimawandel</b>	

---

<sup>4</sup> Das Ausgangsniveau kann auf unterschiedliche Weise ermittelt werden, in Abhängigkeit vom Typ des Vorhabens, z. B. im Fall von Maßnahmen, die auf die Beschränkung der Emission aus konkreten Anlagen oder Objekten bestimmt sind, kann das Ausgangsniveau das durchschnittliche jährliche Emissionsniveau sein, ausgedrückt als CO<sub>2</sub>-Äquivalent aus dem letzten vollen Jahr vor dem Projektbeginn, im Fall der Bearbeitung innovativer technischer Lösungen kann das Ausgangsniveau das durchschnittliche Emissionsniveau sein, das für ähnliche, zum Zeitpunkt des Projektbeginns auf dem Markt verfügbare technische Lösungen ermittelt wurde. Im Fall einer Implementierung von Null-Emissions-Lösungen sollte der Wert des Indikators 100 % betragen.

<sup>5</sup> Das Ausgangsniveau kann auf unterschiedliche Weise ermittelt werden, in Abhängigkeit vom Typ des Vorhabens, z. B. im Fall von Maßnahmen, die auf die Anwendung erneuerbarer Energiequellen in der konkreten Anlage oder dem Objekt bestimmt sind, kann das Ausgangsniveau das durchschnittliche jährliche Niveau des Verbrauchs der aus nicht erneuerbaren Quellen stammenden Energie aus dem letzten vollen Jahr vor dem Projektbeginn, im Fall der Bearbeitung innovativer technischer Lösungen kann das Ausgangsniveau das durchschnittliche Niveau des Bedarfs an nicht erneuerbarer Energie sein, das für ähnliche, zum Zeitpunkt des Projektbeginns auf dem Markt verfügbare technische Lösungen ermittelt wurde. Im Fall der Implementierung von Lösungen, die vom Erreichen der energetischen Selbstversorgung ausgehen (auf Grundlage erneuerbarer Quellen) oder der Implementierung von Lösungen, die ausschließlich aus Energie aus erneuerbaren Quellen gespeist werden, sollte der Wert des Indikators 100 % betragen.

2.1	Anzahl der Projekte, in denen Anpassungslösungen implementiert wurden, basierend auf der Natur <sup>6</sup> oder bei denen Lösungen angewandt wurden, die auf der blauen oder grünen Infrastruktur basieren <sup>7</sup> (Stk.)
2.2	Anzahl der Projekte, bei denen Lösungen implementiert wurden, die in wesentlichem Maße die aus dem Klimawandel drohenden Gefahren reduzieren (aufgeschlüsselt nach Gefahrenarten) in essenziellen Sektoren (aufgeschlüsselt nach Arten der Sektoren) (Stk.)
<b>Ziel 3: Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen</b>	
3.1	Anzahl der Projekte, bei denen innovative Lösungen implementiert wurden, zur Beseitigung oder wesentlichen Begrenzung des Risikos einer wesentlichen negativen Auswirkung auf Wasser- und Meeresressourcen (Stk.)
<b>Ziel 4: Übergang zur Kreislaufwirtschaft</b>	
4.1	Begrenzung des Verbrauchs von nicht erneuerbaren Rohstoffen (aufgeschlüsselt nach Arten) pro Jahr (Tonnen/Jahr)
4.2	Begrenzung des Verbrauchs von nicht erneuerbaren Rohstoffen (aufgeschlüsselt nach Arten) gegenüber dem Ausgangsniveau <sup>8</sup> (%)

---

<sup>6</sup> Gemäß Resolution 069 über die Definition von naturbasierten Lösungen der Weltnaturschutzunion (IUCN), <https://www.iucn.org/commissions/commission-ecosystem-management/our-work/nature-based-solutions>.

<sup>7</sup> Gemäß dem Ansatz, der in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Ausschuss für Wirtschaft und Soziales sowie den Ausschuss der Regionen vorgeschlagen wurde: Grüne Infrastruktur (OG) - Stärkung des natürlichen Kapitals Europas (COM / 2013/0249 endgültige Version).

<sup>8</sup> Das Ausgangsniveau kann auf unterschiedliche Weise ermittelt werden, in Abhängigkeit vom Typ des Vorhabens, z. B. im Fall von Maßnahmen, die auf die Beschränkung der Emission aus konkreten Anlagen oder Objekten bestimmt sind, kann das Ausgangsniveau das durchschnittliche jährliche Emissionsniveau sein, ausgedrückt als CO<sub>2</sub>-Äquivalent aus dem letzten vollen Jahr vor dem Projektbeginn, im Fall der Bearbeitung innovativer technischer Lösungen kann das Ausgangsniveau das durchschnittliche Emissionsniveau sein, das für ähnliche, zum Zeitpunkt des Projektbeginns auf dem Markt verfügbare technische Lösungen ermittelt wurde. Im Fall einer Implementierung von Null-Emissions-Lösungen sollte der Wert des Indikators 100 % betragen.

4.3	Begrenzung des Verbrauchs von erneuerbaren Rohstoffen (aufgeschlüsselt nach Arten) pro Jahr (Tonnen/Jahr)
4.4	Begrenzung des Verbrauchs von erneuerbaren Rohstoffen (aufgeschlüsselt nach Arten) gegenüber dem Ausgangsniveau <sup>9</sup> (%)
4.5	Erhöhung des Niveaus der Verwendung von Abfällen oder Rohstoffen aus dem Abfallrecycling (aufgeschlüsselt nach Arten) pro Jahr (Tonnen/Jahr)
4.6	Erhöhung der Verwendung von Abfällen oder Rohstoffen aus dem Abfallrecycling (aufgeschlüsselt nach Arten) im Verhältnis zum Ausgangsniveau <sup>10</sup> (%)
4.7	Erhöhung des Niveaus der Verwendung von Abfällen oder Rohstoffen aus dem Abfallrecycling (aufgeschlüsselt nach Arten) im Verhältnis zum Ausgangsniveau <sup>11</sup> (%)
4.8	Erhöhung des Niveaus der Wiederverwertung oder des Recyclings von Rohstoffen nach dem Ende der Produktnutzung im Verhältnis zum Ausgangsniveau <sup>12</sup> (%)
4.9	Verlängerung der durchschnittlichen Produktnutzungsdauer im Verhältnis zum Ausgangsniveau <sup>13</sup> (%)
<b>Ziel 5: Vermeidung von Schadstoffen und ihre Kontrolle</b>	
5.1	Reduzierung der Emission von Gasschadstoffen an die Luft pro Jahr (aufgeschlüsselt nach Schadstoffarten) (Tonnen/Jahr)

---

<sup>9</sup> Das Ausgangsniveau kann auf unterschiedliche Weise ermittelt werden, in Abhängigkeit vom Typ des Vorhabens, z. B. im Fall von Maßnahmen, die auf die Beschränkung der Emission aus konkreten Anlagen oder Objekten bestimmt sind, kann das Ausgangsniveau das durchschnittliche jährliche Emissionsniveau sein, ausgedrückt als CO<sub>2</sub>-Äquivalent aus dem letzten vollen Jahr vor dem Projektbeginn, im Fall der Bearbeitung innovativer technischer Lösungen kann das Ausgangsniveau das durchschnittliche Emissionsniveau sein, das für ähnliche, zum Zeitpunkt des Projektbeginns auf dem Markt verfügbare technische Lösungen ermittelt wurde. Im Fall einer Implementierung von Null-Emissions-Lösungen sollte der Wert des Indikators 100 % betragen.

<sup>10</sup> Analog wie im Fall der für Ziel 1 vorgeschlagenen Indikatoren.

<sup>11</sup> Analog wie im Fall der für Ziel 1 vorgeschlagenen Indikatoren.

<sup>12</sup> Analog wie im Fall der für Ziel 1 vorgeschlagenen Indikatoren.

<sup>13</sup> Analog wie im Fall der für Ziel 1 vorgeschlagenen Indikatoren.

5.2	Reduzierung der Emission von Gasschadstoffen an die Luft pro Jahr (aufgeschlüsselt nach Schadstoffarten) im Verhältnis zum Ausgangsniveau <sup>14</sup> (%)
5.3	Reduzierung der Emission von Gasschadstoffen an die Luft pro Jahr (Tonnen/Jahr)
5.4	Reduzierung der Emission von Gasschadstoffen an die Luft pro Jahr im Verhältnis zum Ausgangsniveau <sup>15</sup> (%)
5.5	Reduzierung der jährlich in die Umwelt eingeleiteten ungereinigten Abwässer (untergliedert nach Arten, z. B. kommunales Abwasser, industrielles Abwasser) (dm <sup>3</sup> /Jahr)
5.6	Reduzierung der in die Umwelt eingeleiteten ungereinigten Abwässer gegenüber dem Ausgangswert <sup>16</sup> (%)
5.7	Reduzierung der jährlichen Emissionen von Stoffen, die eine erhebliche Bedrohung für die menschliche Gesundheit oder das Leben, Ökosysteme oder die Umwelt darstellen (aufgeschlüsselt nach Stoffarten) (entsprechende Einheit pro Jahr/Jahr)
5.8	Reduzierung der Emissionen von Stoffen, die eine erhebliche Bedrohung für die menschliche Gesundheit oder das Leben, die Ökosysteme oder die Umwelt darstellen, im Vergleich zum Ausgangswert <sup>17</sup> (%)
<b>Ziel 6: Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen</b>	
6.1	Anzahl der Projekte mit umgesetzten innovativen Lösungen, die das Risiko negativer Auswirkungen auf gefährdete Arten oder schutzbedürftige natürliche Lebensräume in der EU beseitigen oder deutlich reduzieren (Stk.)
6.2	Anzahl der Projekte mit umgesetzten innovativen Lösungen, die ein besseres Monitoring oder einen besseren Schutz der Biodiversität oder der Ökosysteme ermöglichen (Stk.)

Zusätzlich wird empfohlen, die vorgeschlagenen Indikatoren zu testen, sowie sie eventuell nach ersten Aufnahmeverfahren zu korrigieren. Es besteht die Notwendigkeit einer Vorbereitung eines Handbuchs für die Begünstigten

---

<sup>14</sup> Analog wie im Fall der für Ziel 1 vorgeschlagenen Indikatoren.

<sup>15</sup> Analog wie im Fall der für Ziel 1 vorgeschlagenen Indikatoren.

<sup>16</sup> Analog wie im Fall der für Ziel 1 vorgeschlagenen Indikatoren.

<sup>17</sup> Analog wie im Fall der für Ziel 1 vorgeschlagenen Indikatoren.

sowie die Personen, die die Projekte bewerten, das die Art der Überprüfung des DNSH-Grundsatzes festlegt, sowie eine Synthese der Anlagen zur Verordnung (EU) 2020/852 enthält, die optimal an die Spezifik der Typen von Vorhaben angepasst ist, die aus den Mitteln des Programms finanziert werden.

## 6 Anlage – Detailanalyse der Anmerkungen, Anträge und Stellungnahmen aus dem SUP-Verfahren

Lfd. Nr.	Behörde, Abteilung/Referat	Bundesland	Kapitel und Seite des Umweltberichtes	Inhalt des Kommentars	Begründung des Kommentars	Berücksichtigung des Kommentars	Begründung bei Ablehnung oder teilweiser Annahme des Kommentars
1	Landesamt für Archäologie Sachsen, Landesarchäologie	Deutschland Sachsen	3.6 Denkmäler / S. 78-80, 109	Im Kapitel 3.6 wird der Begriff Kulturdenkmal einseitig beschränkt auf Baudenkmale. In beiden Ländern zählen jedoch auch die archäologischen Denkmale zu den schützenswerten Kulturdenkmälern. In sächsischen Denkmalschutzgesetz sind sie §2 Abs. 5 g) ausführlich beschrieben. Zuständige Fachbehörde ist das Landesamt für Archäologie Sachsen (SächsDSchG § 3a Abs. 3). Es ist daher notwendig hier explizit auch die archäologischen Kulturdenkmale	Die im Boden befindlichen archäologischen Denkmale sind wertvolle Zeugen der Vergangenheit und von hohem touristischen Interesse. Sie tragen erheblich zur regionalen Identität bei. Darüber hinaus sind sie besonders von den Folgen der Bodenbearbeitung und des Klimawandels betroffen (Bodenerosion, Austrocknung, Bodenabtrag durch Hochwasserereignisse). Grenzüberschreitende moderne Schutzmaßnahmen, die gemeinsam von Naturschutz, Landwirtschaft und Archäologie entwickelt werden, tragen erheblich zum Erhalt des	vollständig berücksichtigt	Kapitel 3.6 wurde entsprechend ergänzt

				(bewegliche und unbewegliche Denkmale) einzubeziehen.	Kulturerbes bei. Das Bundes-Bodenschutzgesetz verweist ausdrücklich auf die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (BBodSchG §2 Abs. 2 Nr. 2).		
--	--	--	--	---	--	--	--

2	Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung	Saksonien	3.6 Denkmäler / S. 79/80	<p>Bitte ersetzen durch: „Auf deutscher Seite gilt die Kulturhoheit der Länder, weshalb die Länder für den Denkmalschutz Verantwortung tragen. Im Freistaat Sachsen ist dieser im Sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) von 1993, in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Denkmalschutz und Denkmalpflege haben die Aufgabe, Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken und diese zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen (§ 1 Abs. 1 SächsDSchG). Kulturdenkmale im Sinne des Gesetzes sind vom Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten,</p>	<p>Auf deutscher Seite unterliegt der Denkmalschutz und die Denkmalpflege den Kompetenzen der Bundesländer, was bedeutet, dass jedes der Länder die Richtlinien für die Vorgehensweise mit Denkmälern kraft seines eigenen Denkmalschutzgesetzes regelt. In Sachsen wird dieses Thema geregelt vom Sächsischen Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993). Gemäß dem Gesetz haben Schutz und Instandhaltung von Denkmälern die Aufgabe, Kulturdenkmäler zu schützen und zu erhalten, insbesondere, ihren Zustand zu überwachen, Maßnahmen zugunsten der Vermeidung von Gefahren und Rettung von Kulturdenkmälern sowie deren Verzeichnung und wissenschaftliche Forschung. Kulturdenkmäler im Sinne des Gesetzes sind vom Menschen geschaffene Gegenstände, Aggregate, Teile und Spuren und Objekten, darunter ihre</p>	vollständig berücksichtigt	Kapitel 3.6 wurde entsprechend dem abgegebenen Kommentar ergänzt
---	--	-----------	--------------------------	--	--	----------------------------	--

			<p>Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (§ 2 Abs. 1 SächsDSchG). Der Freistaat Sachsen verfügt über eine hohe Denkmaldichte. In der Kulturdenkmal-Liste des Freistaates Sachsen waren am 31.12.2020 insgesamt 26.074 Kulturdenkmale verzeichnet, davon 23.011 Baudenkmale und 23.063 Bodendenkmale. Die Liste der aller sächsischen Baudenkmale ist auf der Website des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen verfügbar. Fußnote 43 (Link ist korrekt); die Listen der Denkmale auf polnischer Seite des</p>	<p>natürlichen Fundamente, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, im Hinblick auf ihre historische, künstlerische, wissenschaftliche, urbanistische oder landschaftliche Bedeutung. Die sächsische Liste der Kulturdenkmäler wurde im Hinblick auf ihre große Anzahl in über 400 Teillisten unterteilt. Vom Denkmalschutz sind auf deutscher Seite des Grenzgebiets wesentlich mehr Objekte erfasst als in Polen. Alleine in Görlitz gibt es fast 4 Tsd. Kulturdenkmäler, in Budziszyn sind es fast 1,2 Tsd. Die volle Liste der Denkmale des Kulturerbes, die sich auf der sächsischen Seite des Fördergebiets befinden, ist auf der Website des Sächsischen Landesamts für Denkmalpflege Sachsen verfügbar, die Listen der Denkmale auf polnischer Seite des Fördergebiets hingegen auf der Seite des Nationalen Instituts für Erbe, mit Unterteilung in</p>	
--	--	--	--	--	--

			<p>Fördergebietes ist auf der Website des Nationalen Instituts für Kulturerbe (Fußnote 44), mit Unterteilung der Denkmale der Woiwodschaft Niederschlesien und der Woiwodschaft Lebus.“</p> <p>Die Passage auf Deutsch zitiert das Denkmalschutzgesetz in unzutreffender Übersetzung. Bitte anpassen.</p>	<p>die in der Woiwodschaft Niederschlesien und in der Woiwodschaft Lebus gelegenen Denkmäler.</p>		
--	--	--	---	---	--	--

3	Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung	Saksonia	S. 80 letzter Absatz, Satz 2:	Es muss heißen: "Diese Maßnahmen können sowohl investiv als auch nicht investiv sein und zeigen insofern indirekte und direkte positive Auswirkungen auf Denkmale."	Sonst würde dem Ziel, Kulturerbe zu erhalten nicht entsprochen. Das Ziel der Erhaltung von Kulturdenkmälern ist u.a. auch auf S. 99 explizit genannt."	vollständig berücksichtigt	Kapitel 3.6 wurde entsprechend dem Kommentar geändert
4	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksonia	Kapitel 2.2.3 / 1. Absatz, S. 36	„Klimarelevante Zielstellungen werden im Freistaat Sachsen durch das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 formuliert. Dieses folgt dem früheren Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen 2009 Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012, welches 2008 2009 als Referenzjahr und 2020 als Zieljahr hatte. Von besonderer Bedeutung ist, dass die formulierten CO2 Reduktionsziele (für den Nicht-Emissionshandelssektor, d.h. die Bereiche Verkehr, Haushalte, Kleinverbraucher und sonstiges, also Deponien/Altablagerungen,	Die Aussage des letzten Satzes (grau markiert) ist mit dem Link in der dazugehörigen Fußnote 13 nicht belegt. Zum einen finden sich hier nur die Daten der energiebedingten CO2-Emissionen bzw. der CO2-Emissionen von Verkehr und Hausbrand, zudem nur bis zum Zieljahr 2017. Geprüfte Emissionsdaten für 2020 liegen bisher nicht vor. Richtig wäre zumindest die Aussage, dass die Emissionen zwischen 2009 und 2018 im Wesentlichen stagnierten.	vollständig berücksichtigt	Änderungen wurden (in Kapitel 2.2.3) entsprechend dem Kommentar vorgenommen

				Abwasserberhandlung, Kompostierung) um fast ein Viertel zwischen 2008 and 2009 und 2020 nicht erreicht wurden. Im Gegenteil wurde ein leichter Anstieg der CO2 Emissionen beobachtet.13“ Der korrekte Link zur Fußnote 12 lautet wie folgt: <a href="https://www.klima.sachsen.de/klimaschutzprogramme-seit-2001-22620.html">https://www.klima.sachsen.de/klimaschutzprogramme-seit-2001-22620.html</a>			
5	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksonia	Kapitel 3.1/ Tabelle 5 ; S. 42	In der Tabelle ist die Kategorie "Biosphärenreservat" zu ergänzen. Bei der Kategorie Naturreservate (polnisch) ist der für Sachsen zutreffende Begriff "Naturschutzgebiete" zu ergänzen.		vollständig berücksichtigt	Tabelle 5 (Kapitel 3.1) wurde entsprechend dem Kommentar geändert

6	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Sachsen	Kapitel 3.1 / Vorletzter Absatz - Aufzählung identifizierter Gefahren , S. 56	Der viertletzte Anstrich bezieht die den Verlust wertvoller Waldlebensräume und Standorte auf die Führung einer falschen Forstwirtschaft und benennt großflächige Rodungen und den Bau von Straßen an bestehenden Wanderpfaden. Großflächige Rodungen verstoßen gegen das sächsische Wald- und Naturschutzrecht (z. B. Verbot Kahlhiebe über 1,5 ha oder Zerstörung geschützter Biotope). Des Weiteren handelt es sich bei Rodung nicht um Forstwirtschaft, sondern eine genehmigungspflichtige Nutzungsartenänderung. Dieser Anstrich sollte fachlich korrekt und differenziert abgebildet werden.		vollständig berücksichtigt	Kapitel 3.1 wurde entsprechend dem Kommentar ergänzt
---	---	---------	---	---	--	----------------------------	--

7	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksonia	Kapitel 3.2/oberster Absatz, S. 60	<p>„Einen indirekten Einfluss auf kardiologische und onkologische Erkrankungen sowie die Gesundheit des Menschen allgemein, haben Qualität und Zustand der Umwelt, in dem er lebt. Wesentlich sind somit der Zustand der Luft, der Lärmpegel und Zugang zu Grünflächen, die der Erholung dienen. In diesem Zusammenhang ist das Problem des Smogs zu erwähnen, der in hohem Maße durch die Verbrennung von festen Brennstoffen in privaten Haushalten verursacht wird. Dieses Problem ist auf der polnischen Seite des Grenzgebiets viel stärker ausgeprägt.“ Hier wäre auch der zunehmende negative Einfluss von Hitze (verlängerte / häufigere Hitzeperioden) auf die Gesundheit und physische</p>		vollständig berücksichtigt	Kapitel 3.2 wurde entsprechend dem Kommentar geändert
---	---	----------	------------------------------------	--	--	----------------------------	---

				Leistungsfähigkeit zu erwähnen, insbesondere, da Maßnahmen gegen Hitzebelastung als Folge des Klimawandels nachfolgend bei der Bewertung der Auswirkungswesentlichkeit konkret benannt sind.			
8	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksonia	Kapitel 3.2 / letzter Absatz, S. 67	Die aufgeführten "Quecksilberverunreinigungen" sind aus hiesiger Sicht auch auf den geogenen Hintergrund zurückzuführen, dies sollte auch so dargestellt werden.		vollständig berücksichtigt	Kapitel 3.2 wurde entsprechend dem Kommentar geändert

9	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksonia	Kapitel 3.7 / Abschnitt Klimawandel, S. 81	Es sollte, statt auf den 5. IPCC-Sachstandsbericht von 2013, auf den inzwischen vorliegenden Beitrag der AG 1 zum 6. IPCC-Sachstandsbericht (August 2021) verwiesen werden (Deutsch: <a href="https://www.de-ipcc.de/350.php">https://www.de-ipcc.de/350.php</a> ; Originaldokumente: <a href="https://www.ipcc.ch/report/sixth-assessment-report-working-group-i/">https://www.ipcc.ch/report/sixth-assessment-report-working-group-i/</a> ).		vollständig berücksichtigt	Der Umweltbericht wurde vor Veröffentlichung des IPCC-Sachstandsbericht vom August 2021 erstellt, Kapitel 3.7 wurde aktualisiert
10	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksonia	Kapitel 4.4 Bewertung der Umweltauswirkungen - Oberflächen- und Grundwasser in der Tabelle, S. 107-108	Hier kommt es tatsächlich darauf an, dass die Stärkung des Tourismus in einer nachhaltigen Weise und unter Nutzung bestehender Einrichtungen - evtl. unter qualitativer Verbesserung - erfolgt. Ein rein quantitatives Wachstum sollte ausgeschlossen werden. Die Strategische Umweltprüfung sollte mit prüfen, ob das Programmdokument dies ausreichend		teilweise berücksichtigt	Die Beschreibung möglicher negativer Auswirkungen in Kapitel 4.4 wurde ergänzt  Der Umweltbericht befasst sich mit Tourismus und die damit verbundenen Problemen im Detail. Wo potenzielle Probleme identifiziert worden sind, wurden geeignete Empfehlungen ausgesprochen. Zum Beispiel in Kapitel 5.1 wurde vorgeschlagen, dass Projekte mit dem Ziel, umfassende touristische

			<p>konkret festlegt und hier ggf. weitere Empfehlungen für diesen Bereich aussprechen.</p> <p>Negativbeispiele dafür sind bereits an einigen Tagebaurestseen sichtbar, z. B. Geierswalder See Südböschung, wo in der Vergangenheit ein "Wildwuchs" entstand, den zu ordnen im Nachhinein schwierig ist.</p>			<p>Dienstleistungen anzubieten, die auf der Vernetzung von Akteuren basieren, sowie touristische Infrastruktur aufzubauen, die maximale Kapazität und Belastbarkeit der dafür genutzten Umwelt berücksichtigen sollen. Es wurde betont, dass diese Fragen bei der Projektauswahl berücksichtigt werden können und künftige Begünstigten sich auf sie in der Begründung des Projektes beziehen sollten. Außerdem wurde vorgeschlagen, ein zwingendes und verbindliches Prinzip der Finanzierung nur solcher Projekte, die keinen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) [engl. „Do No Significant Harm“ (DNSH)] verursachen, einzuführen. Dadurch wird die Umsetzung von Projekten ausgeschlossen, die den Zustand und die Widerstandsfähigkeit der</p>
--	--	--	---	--	--	--

						<p>Ökosysteme beeinträchtigen oder den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich der Lebensräume und Arten, für die sich die Union interessiert, gefährden könnten. Darüber hinaus, im direkten Bezug auf die Fragen, die mit der Entwicklung des Tourismus und der biologischen Vielfalt zusammenhängen, zeigte der Bericht folgende Vorbehalte: "In Anbetracht des Obigen ist es wichtig, dass das Programm keine Projekte unterstützt, die die größten Bedrohungen für die biologische Vielfalt auf dem unterstützten Gebiet erhöhen oder verstärken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übermäßiger Tourismusdruck in naturwertvollen Gebieten (Karkonosze-Nationalpark, Natura-2000-Gebiete, Landschaftsparks, Reservate),</li> <li>• Zerstörung von Standorten geschützter Pflanzen- und Tierarten</li> </ul>
--	--	--	--	--	--	---

							<p>und Zerstörung wertvoller natürlicher Lebensräume durch übermäßigen Tourismusdruck, einschließlich des illegalen Eindringens in Gebiete außerhalb der ausgewiesenen Routen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zerstörung und Fragmentierung von Lebensräumen durch den Bau neuer Straßeninfrastruktur, Radwege, touristischer Routen, Wohnungsbau, Bau und Ausbau neuer Tourismus- und Feriencentren,</li> <li>• Zerstörung von geschützten Lebensräumen und Standorten geschützter Pflanzen- und Tierarten durch den Ausbau und Bau neuer Skipisten mit begleitender Infrastruktur,</li> <li>• Verbreitung gebietsfremder und gebietsfremder invasiver Arten entlang neu gebauter Straßen und touristischer Routen,</li> <li>• Verlust wertvoller Waldlebensräume und Standorte geschützter</li> </ul>
--	--	--	--	--	--	--	---

							<p>Tier- und Pflanzenarten durch unsachgemäße Forstwirtschaft (großflächige Rodungen, Straßenbau an der Stelle bestehender Wanderwege/-pfade),</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verzicht auf das Mähen wertvoller Wiesenökosysteme,</li><li>• Intensivierung der Landwirtschaft (übermäßiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln),</li><li>• Übermäßige Ausbeutung von Lagerstätten und Mineralien, die zu Umweltverwüstungen führt."</li></ul>
--	--	--	--	--	--	--	--

11	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Sachsen	Grundsätzliche Hinweise	<p>Die Land- und Forstwirtschaft wird sowohl bei der Bewertung des aktuellen Zustands und den Auswirkungen auf einzelne Umweltelemente und Schutzgüter als auch bei der Analyse der Umweltauswirkungen der Maßnahmen des Programmes nicht umfassend abgebildet. So spielt gerade auch die Klimaanpassung im Kontext der Land- und Forstwirtschaft keine Rolle im Bericht und wird dahingehend nur unspezifisch abgebildet. Dabei spielt die Land- und Forstwirtschaft gerade bei der Priorität I zur Prävention und Anpassung an den Klimawandel eine wesentliche Rolle.</p> <p>So sind gerade auch im SPZ 2.4 Kooperationsmaßnahmen in diesem Kontext denkbar bzw. zumindest auch nicht ausgeschlossen.</p>		teilweise berücksichtigt	<p>Die erneute Analyse der Vorgaben des Programms und der Umweltbericht hat gezeigt, dass Maßnahme 1, Ziel 2.4 (Priorität I) so weit gefasst ist, dass Projekte zur Anpassung an den Klimawandel in der Forst- und Landwirtschaft, die auch den ökosystembasierten Ansatz umfassen, kofinanziert werden können. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Umweltbericht auch die Prämierung von Projekten empfiehlt, die das Ökodesign (und damit die stärkere Berücksichtigung von Umweltaspekten bei der Projektvorbereitung) berücksichtigen.</p>
----	---	---------	-------------------------	--	--	--------------------------	--

				Hieraus könnten ökosystembasierte Ansätze entwickelt und berücksichtigt werden.			
12	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft	Saksonia	Grundsätzliche Hinweise	Im Entwurf des Umweltberichtes werden Wasserschutzgebiete nicht mit betrachtet. Auch sind keine Ausführungen bezüglich der schwerwiegenden und noch lange anhaltenden, nachwirkenden Eingriffe auf den Wasserhaushalt (Grundwasser) in Folge des Bergbaus (einschließlich		teilweise berücksichtigt	In der Einleitung der Analyse wurde deren Umfang detailliert definiert und darauf hingewiesen, dass der Zustand der Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) diagnostiziert und bewertet wurde. Der Fokus lag jedoch nicht auf wasserbezogenen Aspekten, sondern auf anderen Themen, wie zum Beispiel dem erwähnten Wasserhaushalt. Im Text wird näher auf die im

				<p>Rekultivierung von ehemaligen Bergbaugebieten) vorhanden. Des Weiteren werden auch keine näheren Erläuterungen zu grenzübergreifenden Problemen der Daseinsvorsorge (z.B. hinsichtlich der Siedlungswasserwirtschaft, z.B. in Bezug auf das Grundwasser zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung) im Bericht getroffen. Damit wird das Thema Wasser und dessen Einfluss auf weitere Schutzgüter im Umweltbericht nicht ausreichend abgebildet.</p>			<p>Hinweis aufgezeigten Problematiken der Trinkwasserressourcen eingegangen, Wasserschutzgebiete werden in der Karte markiert und in der Diagnose erwähnt.</p>
13	<p>Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft</p>	<p>Saksonia</p>	<p>Grundsätzliche Hinweise</p>	<p>Negative Auswirkungen und Entwicklungen auf geschützte Tierarten in Teichwirtschaften im Kooperationsgebiet werden nicht bewertet. Im Umweltbericht werden auch die einschlägigen Arten Biber (<i>Castor fibus</i>), Otter (<i>Lutra lutra</i>) und Silberreier</p>		<p>abgelehnt/ als irrelevant eingestuft</p>	<p>Nichts im Programm stellt eine direkte Bedrohung für die geschützten Tierarten in Teichwirtschaften. Entsprechende Empfehlungen wurden dort ausgesprochen, wo negative Auswirkungen und Entwicklungen auf die biologische Vielfalt identifiziert wurden. Zum</p>

				( <i>Ardea alba</i> ) nicht genannt.		<p>Beispiel in Kapitel 5.1 wurde vorgeschlagen, dass die Projekte mit dem Ziel, umfassende touristische Dienstleistungen anzubieten, die auf der Vernetzung von Akteuren basieren, sowie touristische Infrastruktur aufzubauen, die maximale Kapazität und Belastbarkeit der dafür genutzten Umwelt berücksichtigen sollen. Es wurde betont, dass diese Fragen ein Element der Projektauswahl sein können und künftige Begünstigten sich auf sie in der Begründung des Projektes beziehen sollten. Außerdem wurde vorgeschlagen, ein zwingendes und verbindliches Prinzip der Finanzierung nur solcher Projekte, die keinen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) [engl. „Do No Significant Harm“</p>
--	--	--	--	--------------------------------------	--	--

						<p>(DNSH)] verursachen, einzuführen. Dadurch wird die Umsetzung von Projekten ausgeschlossen, die den Zustand und die Widerstandsfähigkeit der Ökosysteme beeinträchtigen oder den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten, einschließlich der Lebensräume und Arten, für die sich die Union interessiert, gefährden könnten. Darüber hinaus, im direkten Bezug auf die Fragen, die mit der Entwicklung des Tourismus und der biologischen Vielfalt zusammenhängen, zeigte der Umweltbericht folgende Vorbehalte: "In Anbetracht des Obigen ist es wichtig, dass das Programm keine Projekte unterstützt, die die größten Bedrohungen für die biologische Vielfalt auf dem unterstützten Gebiet erhöhen oder verstärken:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Übermäßiger</li></ul>
--	--	--	--	--	--	--

						<p>Tourismusdruck in naturwertvollen Gebieten (Karkonosze-Nationalpark, Natura-2000-Gebiete, Landschaftsparks, Reservate),</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zerstörung von Standorten geschützter Pflanzen- und Tierarten und Zerstörung wertvoller natürlicher Lebensräume durch übermäßigen Tourismusdruck, einschließlich des illegalen Eindringens in Gebiete außerhalb der ausgewiesenen Routen,</li><li>• Zerstörung und Fragmentierung von Lebensräumen durch den Bau neuer Straßeninfrastruktur, Radwege, touristischer Routen, Wohnungsbau, Bau und Ausbau neuer Tourismus- und Feriencentren,</li><li>• Zerstörung von geschützten Lebensräumen und Standorten geschützter Pflanzen- und Tierarten</li></ul>
--	--	--	--	--	--	---

						<p>durch den Ausbau und Bau neuer Skipisten mit begleitender Infrastruktur,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verbreitung gebietsfremder und gebietsfremder invasiver Arten entlang neu gebauter Straßen und touristischer Routen,</li><li>• Verlust wertvoller Waldlebensräume und Standorte geschützter Tier- und Pflanzenarten durch unsachgemäße Forstwirtschaft (großflächige Rodungen, Straßenbau an der Stelle bestehender Wanderwege/-pfade),</li><li>• Verzicht auf das Mähen wertvoller Wiesenökosysteme,</li><li>• Intensivierung der Landwirtschaft (übermäßiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln),</li><li>• Übermäßige Ausbeutung von Lagerstätten und Mineralien, die zu Umweltverwüstungen führt."</li></ul>
--	--	--	--	--	--	---

							Hinsichtlich der fehlenden Arten wurde der Text dahingehend überprüft und es wurde festgestellt, dass keine negativen Auswirkungen auftreten.
--	--	--	--	--	--	--	---

14	Generaldirektor für Umweltschutz	Polen	Allgemeine Kommentare (S. 13)	<p>Die Verfasser der Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden als Umweltbericht bezeichnet) haben zu Recht die Umweltprüfung des Programm-Ziele vorgenommen (Seite 13), jedoch schließt die Anwendung eines solchen Ansatzes die Notwendigkeit einer genaueren Bewertung der Umweltauswirkungen der Umsetzung einzelner Projekte, die in Programm als Interventionsrichtungen definiert sind, nicht aus d.h.: - Sanierungen zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf die öffentliche Infrastruktur; - Klimawandelanpassungsmaßnahmen sowie Prävention und Management klimabedingter Risiken: Überschwemmungen und Erdbeben, Brände, andere Risiken</p>		abgelehnt/ als irrelevant eingestuft	<p>"Die im Rahmen des Umweltberichts durchgeführten Bewertungen wurden an den Detaillierungsgrad des zu bewertenden Dokuments angepasst. Die Bewertung der Umweltauswirkungen von Projekten, deren Umsetzung sich nicht aus dem Inhalt des evaluierten Programms ergibt, ist als nicht berechtigt zu betrachten. In dem Umweltbericht wurden diejenigen Elemente bewertet, die sich sowohl aus dem Inhalt des Programms als auch aus Indikatoren der Programmdurchführung (sowohl auf Produkt- als auch auf Wirkungsebene) ergeben. Auf die Möglichkeit der Durchführung von Pilotprojekten wurde in relevanten Fällen hingewiesen. Aufgrund der allgemeinen Bestimmungen des Programms und des Vorsorgeprinzips wurde vorgeschlagen, das Prinzip der Finanzierung nur solcher Projekte, die</p>
----	----------------------------------	-------	-------------------------------	--	--	--------------------------------------	--

			<p>wie Stürme und Dürren; - Wassermanagement und Schutz der Wasserressourcen. Verlässlich dargestellte Informationen über die möglichen Auswirkungen einzelner Infrastrukturlösungen, einschließlich Vergleiche (einschließlich allgemeiner Vergleiche, in Bezug auf Infrastruktur- und Ökosystemansätze, die im spezifischen Ziel: "Unterstützung der Klimawandelanpassung und der Vermeidung von Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und Katastrophen, sowie der Belastbarkeit unter Berücksichtigung des Ökosystemansatzes") vorgesehen waren, sind notwendig, um die Anforderung der Umweltberichtsangemessenheit für das bewertete Projekt zu</p>			<p>keinen ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) [engl. „Do No Significant Harm“ (DNSH)] verursachen, in das Programm aufzunehmen. Dies ist wichtig, weil ein solcher Ansatz in den Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) über EU-Fonds vom 24. Juni 2021 begründet wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds [1], in Pkt. 6 heißt es in der Präambel, dass die Ziele des EFRE und des Kohäsionsfonds im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung und im Einklang mit dem von der Union geförderten Ziel der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Umweltqualität erreicht werden sollten (...) beide</li> </ul>
--	--	--	--	--	--	--

			<p>erfüllen. Darüber hinaus ermöglicht die Zusammenstellung von Informationen über die Umweltauswirkungen einzelner Projektarten die Erstellung eines Projektauswahlsystems unter Berücksichtigung von Umweltkriterien. Eine Ergänzung des Umweltberichts im oben genannten Umfang wäre nicht erforderlich, wenn die erstellende Behörde einen Vorbehalt hinsichtlich der Nichtdurchführung von Infrastrukturprojekten (Unternehmen) im Rahmen von Programm im demselben eingeschlossen hätte. Es muss jedoch betont werden, dass das Ziel der Programm-Umsetzung aufgrund der anhaltenden Umweltveränderungen und ihrer ungünstigen Auswirkungen die Finanzierung effektiver Umsetzungsaktivitäten (praktischer Aktivitäten im Bereich</p>			<p>Fonds sollten Tätigkeiten unterstützen, die die Klima- und Umweltstandards und -prioritäten der Union respektieren und die Umweltziele im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates (6) nicht ernsthaft beeinträchtigen, und die den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Rahmen der Bemühungen um die Klimaneutralität der Union bis 2050 sicherstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie</li> </ul>
--	--	--	---	--	--	---

				<p>des Umweltschutzes) sein sollte, bei gleichzeitiger Reduzierung des Ressourcenverbrauchs von Studien und Arbeiten zum Aufbau eines Rahmens für die Zusammenarbeit auf das notwendige Minimum</p>			<p>mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, in Pkt. 10 heißt es in der Präambel, dass die Fonds Tätigkeiten unterstützen sollten, die die Klima- und Umweltstandards und -prioritäten der Union respektieren und die Umweltziele im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht ernsthaft beeinträchtigen. Darüber hinaus heißt es in Pkt. 9, dass die Ziele des Fonds in Übereinstimmung mit dem Ziel der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung nach Art. 11 AEUV sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, sowie des Pariser Abkommens und des Do No Significant</p>
--	--	--	--	---	--	--	--

						<p>Harm Prinzips umgesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) - ein direkter Verweis auf Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 wurde in die Präambel des Pkt. 5 aufgenommen: „In Anbetracht der Bedeutung der Bekämpfung des Klimawandels im Einklang mit den Verpflichtungen der Union zur Umsetzung des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommenen Pariser Abkommens und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung werden die</li></ul>
--	--	--	--	--	--	---

						<p>Fonds zur Berücksichtigung der Aktivitäten im Bereich Klima und zur Erreichung des Allgemeinziels (30 % der EU-Haushaltsausgaben zur Unterstützung der Klimaziele) beitragen. In diesem Zusammenhang sollen die Fonds Aktivitäten unterstützen, die unter Einhaltung von Klima- und Umweltstandards durchgeführt werden und die Umweltziele im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates nicht ernsthaft beeinträchtigen.</p> <p>Somit steht unter Berücksichtigung des Inhalts der oben genannten Regelungen fest, dass die Anwendung des DNSH-Prinzips im Sinne von Art. 17 der Taxonomie-Verordnung im Zeitraum 2021-2027 eine zwingende Voraussetzung für die im Rahmen der INTERREG-</p>
--	--	--	--	--	--	---

							<p>Programme finanzierten Projekte in der Finanziellen Vorausschau 2021-2027 sein wird. Die vorgeschlagene Empfehlung ist den Anforderungen einen Schritt voraus und stellt bereits in dieser Phase die Einhaltung zukünftiger Anforderungen für die Umsetzung konkreter Projekte sicher. Gleichzeitig garantiert die Annahme dieses Prinzips die Durchführung von Projekten, die nicht mit der Möglichkeit von Umweltschäden verbunden sind (im Rahmen der in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Ziele)"</p>
--	--	--	--	--	--	--	--

15	Generaldirektor für Umweltschutz	Polen	Allgemeine Kommentare	<p>Es ist auch gerechtfertigt, der Umweltbericht hinsichtlich der Methoden zur Analyse der Auswirkungen der Umsetzung der Bestimmungen des Dokumententwurfs und der Häufigkeit ihrer Umsetzung gemäß Art. 51 Abs. 2 Pkt. 1c des Umweltschutzgesetzes zu modifizieren. Gemäß dem Inhalt dieser Bestimmung sollten die Vorschläge auch die möglichen negativen Umweltauswirkungen von Programm betreffen, und die in dem Bericht vorgeschlagene Überwachungsmethode basiert auf der Annahme, dass solche Auswirkungen nicht eintreten und konzentriert sich auf die Erfassung der konkreten Ergebnisse des Programms.</p>		teilweise berücksichtigt	<p>Der Umweltbericht sollte Vorschläge für die erwarteten Methoden zur Analyse der Auswirkungen der Umsetzung der Bestimmungen des Dokumententwurfs enthalten, der in Kapitel 5.3 des Umweltberichts vorgestellt wurde. Der Umweltbericht identifizierte keine signifikanten Bedrohungen für die Umwelt und noch weniger bestimmte negative Auswirkungen, die durch das Überwachungssystem abgedeckt werden sollten. Einführung des Prinzips der Finanzierung von Interventionen, die keinen schweren Schaden im Sinne des vorgenannten Art. 17 [aus "Do No Significant Harm]" verursachen, zielt darauf ab, Fälle zu beseitigen, in denen erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt auftreten können. Aus diesem Grund sollte das in Kapitel 5.3 vorgeschlagene System als ausreichend</p>
----	----------------------------------	-------	-----------------------	---	--	--------------------------	---

						angesehen werden. Ergänzend wurden zusätzliche Indikatoren auf Projektebene vorgeschlagen. Die Indikatoren wurden so ausgewählt, dass die positiven Trends ihrer Veränderungen durch einen signifikant positiven Beitrag zur Erreichung der Umweltziele gekennzeichnet sind. Andererseits informieren negative Trends, wenn sie auftreten, über die Möglichkeit negativer Umweltbelastungen.	
16	Generaldirektor für Umweltschutz	Polen	Allgemeine Kommentare (S. 108)	Die von den Verfassern des Umweltberichts vorgelegte Idee der „gemeinsamen Natur- und Landschaftsorientierten Bestandsaufnahme und Bewertung des Fördergebietes“ (S. 108 des Berichts) ist ungerechtfertigt und zwar angesichts des Nichtinvestitionscharakters der Projekte, der in dem Umweltbericht immer wieder betont wird (z. B. S. 52, 64),		teilweise berücksichtigt	Die in dem Umweltbericht postulierte Bestandsaufnahme soll die negativen Auswirkungen der Programmumsetzung nicht minimieren. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sollen einer besseren Bewirtschaftung von Natur- und Landschaftsressourcen im Fördergebiet (insbesondere bei der Umsetzung von Projekten privater Träger und

			<p>und auch deswegen, dass die Fläche des postulierten Bestandsaufnahme gleich dem Fördergebiet (11.471 km<sup>2</sup>) und viel größer ist als die Fläche der Umsetzung von Lösungen, die tatsächlich dem Ziel der "Unterstützung der Klimawandelanpassung und der Vermeidung von Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und Katastrophen" dienen.</p>			<p>öffentlicher Verwaltungen) dienen. In den Umweltbericht wurden Ergänzungen zum Erfindungsreichtum eines solchen Projekts aufgenommen.</p>
--	--	--	--	--	--	--